



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a

BEZIRK LIENZ

Verfahren:

D/12612/2022

A/4628/2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat in seiner Sitzung am 18.11.2022 den Beschluss gefasst, nachstehende Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021 zu erlassen:

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Prägraten a.G.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Prägraten a.G. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen² und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriem oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Prägraten a.G.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:
 - Alle Schutzhütten, Jausenstationen sowie vermietete Almhütten
 - weitere die Häuser:
 - Hinterbichl 17 (Obermairhof)
 - Bichl 10 und 11 (Frößsach)
 - St. Andrä 44 (Blusen)
 - St. Andrä 68 (Zollhaus)
 - Wallhorn 13, 14, 15a und 15b
 - Bobojach 1a und 2 (Ober- und Unterstein)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Hinterbichl	Parkplatz Isplitzer oder Busparkplatz Ströden
Bichl	Parkplatz Bichl
St. Andrä	Bauhof/Recyclinghof ,Parkplatz Feuerwehrhaus, Gasthof Großvenediger, Schmiedsbrücke, Dorfer-Brücke
Wallhorn	Splittdeponie, Abzweigung Untergasser
Bobojach	Abzweigung Landesstraße – Stein

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke – 40 Liter und 70 Liter
 - b) Restmüllbehälter – 80, 120, 240, 660 und 800 Liter
 - c) Behälter/Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 und 120 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabemenge):

- a) für **Restmüll**:

Für private Haushalte beträgt das vorgeschriebene Mindestvolumen 3,5 Liter pro Person und Woche. Es wird auf ganze 70 und 40 l-Säcke kaufmännisch gerundet.

Für private Haushalte ergeben sich folgende Mindestvolumen:

1	Personen-Haushalt	180 l/Jahr
2	Personen-Haushalt	360 l/Jahr
3	Personen-Haushalt	540 l/Jahr
4	Personen-Haushalt	720 l/Jahr
5	Personen-Haushalt	900 l/Jahr
6	Personen-Haushalt	1040 l/Jahr
	jede weitere Person	180 l/Jahr
	pro Nebenwohnsitz	70 l/Jahr

zusätzlich:

- Freizeitwohnsitze 8 Liter je m² und Jahr
- Beherbergungsbetriebe (Gästezimmervermietung/Vermietung Ferienwohnung, Almhütten) und Campingplätze 1,2 Liter pro Nächtigung (Vorjahr)
- für Gewerbebetriebe mit/ohne Beherbergung (Restaurants) 0,40 Liter pro Sitzplatz und Tag, bei 120 bzw. 210 Öffnungstagen pro Jahr
- Kiosk, Büfett 70 Liter pro Monat
- sonstige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe 5 Liter je m² Betriebsfläche und Jahr sowie 1,5 Liter pro Person und Angestellten je Woche

- b) für **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** für Haushalte mit:

- 1 Person 130 Liter
- 2 Personen 260 Liter
- 3 Personen 390 Liter
- 4 Personen 520 Liter (max.!).

Stichtag für die Personenzahl ist der 1. Jänner des laufenden Jahres. Veränderungen nach dem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 4) Die Behälter für Restmüll werden in der Zeit von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr alle 4 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt (der Abfuhrtag wird ortsüblich bekanntgegeben – Abfuhrkalender).
- Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt oder können einmal wöchentlich im Recyclinghof zu den Öffnungszeiten entleert werden. Die Abfuhrtage werden ortsüblich bekanntgegeben.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, am Tag der Abfuhr bis spätestens 06:30 innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 7) Die Entleerung der unter § 3 Abs. 2 angeführten Sammelstellen erfolgt gemäß § 4 Abs. 4. Die Grundeigentümer der unter § 3 Abs. 2 lit. d genannten Objekte haben den in Restmüllbehältern und/oder Müllsäcken gesammelten Restmüll frühestens am Vorabend und spätestens bis 06:30 Uhr des Abholtages an die öffentliche Sammelstelle zu bringen.
- 8) Müllsäcke für das Kalenderjahr (vorgeschriebenes Mindestvolumen) werden ausnahmslos vom 01.12 des vorangegangenen Jahres bis zum 31.01. des folgenden Jahres ausgegeben.
- Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde ausgegebenen Müllsäcke verwendet werden. Weitere Müllsäcke können bei der Gemeinde erworbenen werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- Der Sperrmüll kann jährlich zweimal bei der Sammelstelle Recyclinghof Prägraten a.G. abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

- Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen NICHT eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container und/oder in die Unterflurcontainer einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

NICHT zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

NICHT zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container und/oder in die Unterflurcontainer einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

NICHT zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

NICHT zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in den von der Gemeinde ausgegebenen Altkleidersäcken abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Prägraten a.G. tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 21.12.2012, kundgemacht am 21.12.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
Gottfried Islitzer



Dieses Dokument wurde von Gottfried Islitzer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.praegraten.info/Amtssignatur